

Vorgehen bei Todesfall?

Der Verlust eines nahestehenden Menschen ist mit vielen Emotionen verbunden. Neben der Trauer, welche es zu bewältigen gilt, kommen auf die Angehörigen auch einige administrative Aufgaben zur Erledigung zu.

Um Ihnen in dieser schweren Zeit Unterstützung zu bieten, haben wir nachfolgend für Sie die wichtigsten Schritte und Informationen im Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung bei der Zürcher Landbank AG zusammengestellt.

Todesfall melden

- Melden Sie uns den Todesfall. Die Meldung kann telefonisch, schriftlich oder persönlich an einem unserer Schalter erfolgen.

Können Nachlassrechnungen eingereicht werden?

- Dringende Zahlungsaufträge, beispielsweise für Todesfallkosten oder Spitalrechnungen können Sie uns einreichen. Die Zürcher Landbank AG führt diese nach freiem Ermessen aus. Dies ist möglich, so lange nicht geklärt ist, wer über das Nachlasskonto verfügen darf.

Welche Dokumente benötigt die Zürcher Landbank AG für die Nachlassregelung?

- Zur Regelung eines Schweizer Nachlasses benötigen wir eine Willensvollstreckerbesccheinigung und/oder einen Erbschein im Original.
- Ausgestellt werden Erbscheine und Willensvollstreckerzeugnisse im Kanton Zürich vom Bezirksgericht des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person.

Wer kann die bestehende Kundenbeziehung auflösen?

Die bestehende Kundenbeziehung kann durch die Erben, einen Erbenbevollmächtigten oder den Willensvollstrecke aufgelöst werden. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- gültige Erbdokumente (Erbschein)
- Schriftlicher Auftrag, welcher von allen Erben oder vom Erbenbevollmächtigten unterzeichnet wurde.

Wer erhält Informationen über den Nachlass?

- Jeder Erbe gemäss Erbschein ist auskunftsberrechtigt.